



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 07.04.2025

2025/069

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.05.2025	

Betreff

Erstaufstellung des Kommunalen Wärmeplanes nach dem Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG)
Hier: Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Lenort
Stadtbaurätin

Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.03.2025 (Drucksache 2025/044) wurde dem EUV Stadtbetrieb zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung die Projektsteuerung durch die Verwaltung zugeordnet.

Am 01. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und am 20. Dezember 2024 das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) in Kraft getreten. Das WPG regelt in Verbindung mit dem LWPG den Ablauf der Wärmeplanung und verpflichten Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 Kommunale Wärmepläne zu erstellen.

Das Land NRW hat eine Reihe von Unterstützungsangeboten bei der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung entsprechend des LWPG zur Verfügung gestellt. Unteren anderem wurde mit dem Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) eine virtuelle Informations- und Beratungsplattform bei NRW.Energy4Climate eingerichtet.

Zudem erhalten Gemeinden für die Erstaufstellung des Kommunalen Wärmeplanes einen finanziellen Ausgleich, den sogenannten Belastungsausgleich. Für die Erstaufstellung der Kommunalen Wärmepläne steht den Gemeinden bis zum Ablauf der Fristen eine Mindestförderung von jeweils 165.000 € zzgl. 1,36 €/ pro Einwohnerin und Einwohner zur Verfügung (§8 LWPG).

Die Gesamtsumme wird in gleichgroßen, jährlichen Tranchen in den Jahren 2024 bis 2028. Die Tranchen für die Jahre 2024 und 2025 hat die Stadt Castrop-Rauxel bereits erhalten.

Der Ablauf der Wärmeplanung soll laut WPG folgendermaßen durchgeführt werden:

1. Einteilung und Übersicht der Haupt- und Nebenakteure

Aufbauend auf dem Ratsbeschluss vom 13.03.2025 (Drucksache 2025/044) wird die Projektsteuerung durch den Bereich Umwelt beim EUV Stadtbetrieb übernommen. Die planungsverantwortliche Stelle ist im Betrieb 3 (Stadtbaurätin) der Bereich 61 (Stadt – und Umweltplanung). Die weiteren Hauptakteure sind neben den weiteren Bereichen des Betriebes 3, das Wirtschaftsförderungs- und Stadtteilmanagement sowie die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH, die vorrangig die Datenlieferung übernehmen werden. Zur Klärung, ob womöglich weitere Akteure beteiligt werden müssen und zur Strukturierung der Aufgabenverteilung, wird zeitnah eine erste gemeinsame Arbeitsgruppensitzung terminiert.

2. Einteilung des Stadtgebietes in Teilgebiete

- a. Einheitliche Siedlungstypen
- b. Einheitliche Abnehmerstruktur
- c. Einheitliche Baualtersklasse
- d. Einheitliche Wärmeversorgungsinfrastruktur

Was wird benötigt?

- a. Digitale Flurkarte
- b. Flächennutzungs- und Bebauungspläne
- c. 3D-Gebäudemodelle
- d. Karten zur Lage der Wärme- und Gasnetze
- e. Gitterzellenbasierte und für die Kommune zugängliche Daten der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022
- f. Wärmedichtekarten
- g. Daten aus dem kommunalen Energiemanagement

3. Eignungsprüfung der Teilgebiete (§ 14 WPG)
4. Datenerhebung nach § 10 WPG in Verbindung mit §§ 15 und 16 WPG (beinhaltet nach § 11 WPG eine Auskunftspflicht und § 12 WPG beschreibt die Mindestanforderung an die Daten):
 - a. Wärmeverbrauchs- und -bedarfsdaten
 - b. Infos zu dezentralen Heizungsanlagen
 - c. Gebäudedaten (Lage, Nutzung, Nutzfläche und Baujahr)
 - d. Daten zu zentralen Infrastrukturen der Wärmeversorgung und daran angeschlossenen Wärmeerzeugern

Dabei ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeschlossen. Daten von z.B. Einfamilienhäusern dürfen daher nur aggregiert, d.h. in anonymisierter Form erhoben werden. Sollten Dritte beauftragt werden, sind entsprechende datenschutzrechtliche Grundlagen zu schaffen. Bezugnehmend auf die Datenverarbeitungsbefugnis der planungsverantwortlichen Stelle ordnet §11 WPG eine Auskunftspflicht an.

5. Bestandsanalyse nach § 15 WPG
Hier werden hauptsächlich Daten gesammelt, aufbereitet und strukturiert. Unter <https://www.kww-halle.de/service/kww-datenkompass> werden weitergehende Hinweise für die zu sammelnden Daten gegeben.
6. Potentialanalyse nach § 16 WPG
Unterscheidung zwischen Prozesswärme und Raumwärme/ Warmwasser. Letzteres lässt sich gut abschätzen anhand der Nutzungsart der betrachteten Gebäude, der Baualterklasse sowie der Annahmen zur Sanierungstiefe und Sanierungsrate, die möglichst im Zuge von Beteiligungsprozessen mit betroffenen Akteuren abgestimmt werden.
Dabei sollten folgende Wärmequellen berücksichtigt werden:
 - a. Geothermie
 - b. Umweltwärme (Oberflächengewässer, Umgebungsluft)
 - c. Abwasser
 - d. Solarthermie
 - e. Biomasse
 - f. Unvermeidbare Abwärme
 - g. Grüner Wasserstoff und grüne synthetische Gase
 - h. Großwärmespeicher

Bei der verkürzten Wärmeplanung kann die Potentialanalyse auf die für eine dezentrale Versorgung relevanten Wärmequellen beschränkt werden.

7. Erstellung des Zielszenarios und Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG
Das Zielszenario stellt ein Pfad hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung des beplanten Gebietes bis spätestens 2045 dar. Dazu sind Meilensteine für 2030, 2035 und 2040 zu integrieren.
8. Ausweisung von Gebieten
9. Umsetzungsstrategie nach § 20 WPG

Die Umsetzungsstrategie ist aus Sicht der planungsverantwortlichen Stelle bzw. der betroffenen Kommune zu erstellen. Die über den gesamten Prozess gesammelten Maßnahmen werden in eine sog. „long-list“ für relevante Maßnahmen eingepflegt. Diese Maßnahmen werden im nächsten Schritt thematischen Strategiefeldern (beispielsweise Ausbau erneuerbarer Energien, Wärmenetzausbau) sowie Einflussbereichen der Kommune (Verbrauchen, Versorgen, Regulieren, Motivieren) zugeordnet. Alle Maßnahmen sind in geeigneter Form zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung und Darlegung der internen Organisationsstruktur, soll nunmehr eine datenschutzrechtliche Vereinbarung erstellt und die vorhandenen Datengrundlagen in Vorbereitung mit der Bestandsanalyse und in Abstimmung mit den Stadtwerken Castrop-Rauxel bearbeitet werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

- Auszug aus dem Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Kommunalen Wärmeplanung, Ablauf der Kommunalen Wärmeplanung
- NRW Praxis-Leitfaden zum LWPG